

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) kann beispielsweise dadurch verwirklicht werden, daß sich eine Person durch Androhung von Gewalt gegen eine vorläufige Festnahme wehrt und auf dem Wege zur Volkspolizeidienststelle mehrere gewaltsame Fluchtversuche unternimmt.

Der von den einzelnen Strafrechtsnormen als einheitliches Verbrechen erfaßte Kreis von Handlungen ist je nach der Ausgestaltung und Abfassung des Tatbestandes verschieden groß. Der Tatbestand einer Reihe von Strafrechtsnormen ist so abgefaßt, daß er eine bestimmte zusammenhängende verbrecherische Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Dauer und die Anzahl der einzelnen Handlungen als einheitliches Verbrechen erfaßt.

So wird z. B. die gesamte staats verbrecherische Tätigkeit einer Person oder einer verbrecherischen Organisation (Sabotage, Diversion, Spionage, staatsfeindliche Agitation und Propaganda usw.) vom Gesetz als ein Verbrechen angesehen, es stellt demzufolge ein einheitliches verbrecherisches Handeln dar. Zu solchen Tatbeständen gehören weiter: § 127 StGB (Bildung bewaffneter Banden) ; §§ 128 und 129 StGB (Teilnahme an geheimen bzw. staatsfeindlichen Verbindungen) ; §§ 146 ff. StGB (Münzverbrechen) ; § 176 Ziff. 3 StGB (Unzucht mit Kindern) ; §§ 180 und 181a StGB (Kuppelei und Zuhälterei) ; § 184 StGB (Verbreitung unzüchtiger Schriften) u. a. Die Falschmünzerei kann z. B. aus einer Vielzahl einzelner Handlungen bestehen und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Bei den Unternehmensverbrechen wird ebenfalls eine bestimmte Tätigkeit, und zwar das gesamte Handeln, aus dem das Unternehmen im konkreten Fall besteht, als einheitliches Verbrechen erfaßt. Eine Anzahl Tatbestände erfassen nur einen bestimmten, eng begrenzten Komplex von Handlungen (§ 113 StGB den Widerstand gegen die Staatsgewalt; § 153ff. StGB die falsche uneidliche Aussage und den Meineid; § 223 StGB die körperliche Mißhandlung einer Person usw.). In einigen Fällen werden mehrere selbständige Verbrechen beim Vorliegen bestimmter Umstände gesetzlich zu einem einzigen Verbrechen zusammengefaßt.

Nach § 11 Ziff. 5 WStVO liegt nur ein schweres Wirtschaftsverbrechen (§§ 1 bis 4 und 6 bis 10 WStVO) und nicht mehrere selbständige Verbrechen vor, wenn die Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung gewerbsmäßig begangen worden sind. Das gesamte gewerbsmäßige Handeln stellt ein einheitliches verbrecherisches Handeln dar.